

Berufung von Delegierten zur rdp-Vertreterversammlung

Die Landesversammlung möge beschließen:

Der Landesvorstand ist befugt, im Namen der Untergliederungen des Landesverbands Delegierte für die Vertreterversammlung des rdp Sachsen e. V. zu berufen und zu entlassen.

Antragsteller

Konstantin Stephan (Korni) als Mitglied des Landesvorstands

Begründung

 tldr;

Obwohl er in der Satzung des rdp an vielen Stellen eingebunden wird, hat der Landesverband nichts mit der Beziehung zwischen dem rdp und den Stämmen/ABGs als dessen Mitgliedern zu tun. Für die Wahl bzw. Berufung unserer Vertretis für die rdp-Delegiertenversammlung müssten alle Stafüs zusammenkommen. Da wir so ein Gremium nicht haben, hat der Landesvorstand bisher Vertretis berufen, obwohl er das eigentlich gar nicht darf. Mit diesem Antrag soll dieser gelebten Praxis eine Legitimation gegeben werden.

Jeder Stamm und jede Aufbaugruppe ist ein eigenständiger Verein, genau wie der Landes- und der Bundesverband. Wer Mitglied wird, wird deshalb gleichzeitig Mitglied in allen drei Vereinen. Der Stamm selbst ist jedoch nicht Mitglied im Landesverband, genausowenig wie der Landes- im Bundesverband. Beim rdp AG Sachsen e. V. ist das anders: Mitglied darin sind nach seiner Satzung die Ortsgruppen selbst und nicht ihre Mitglieder. Auch der Landesverband ist kein Mitglied im rdp.

Die Vertretung des Stammes nach außen ist Aufgabe seines Vorstands. Der heißt bei uns „Stammesführung“ und setzt sich nach unserer Bundesordnung aus den Stafüs, dem Schatzi und ihren Stellvertretis zusammen. Die Stammesatzung kann bestimmen, wie viele Stafümitglieder den Verein zusammen vertreten (Bundes- und Landesverband haben dafür keine Vorgabe). Wenn es keine Regelung gibt, ist die Mehrheit der Stafümitglieder zur Vertretung nötig, z.B. bei vier Leuten in der Stammesführung drei.

Der rdp AG Sachsen e. V. fällt seine Entscheidungen auf einer üblicherweise jährlichen Delegiertenversammlung, zu der der BdP drei Vertretis entsendet. Da nur die Stafüs ihren Stamm vertreten können, müssten sie unter sich eine Wahl abhalten oder die Delegierten anderweitig berufen. In der Vergangenheit hat gezwungenermaßen trotzdem der Landesvorstand die Aufgabe übernommen, Vertretis zu berufen bzw. selbst als Vertreti an der rdp-Delegiertenversammlung teilzunehmen. Mit diesem Antrag soll ihm dafür offiziell die Legitimation gegeben werden, sodass die berufenen Vertretis zur Vertretung bevollmächtigt sind.

Die Landesdelegierten werden zwar zur Vertretung des Stammes gewählt, aber natürlich nur für die Angelegenheiten des Landesverbands und nicht eines anderen Vereins. Weil Landesverband und rdp unabhängig voneinander sind, hat die Landesversammlung dafür eigentlich keine Befugnis. In der Vorbereitung dieses Antrags sollten die Landesdelegierten die Situation deshalb mit der Stammesführung besprechen und sich ihren Segen geben lassen, auch in dieser Angelegenheit für den Stamm zu entscheiden.

Auszüge aus der Satzung des rdp AG Sachsen e. V.:

§ 3 Abs. 1 Mitglieder des Vereins sind die im Freistaat Sachsen tätigen Stämme der Verbände a) Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) (...)

§ 6 Abs. 1 Die Mitglieder entsenden je Verband bis zu drei Vertreter in die Mitgliederversammlung. Die Vertreter müssen Mitglied in einem Mitgliedsverband sein. (...)

§ 6 Abs. 2 Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Sie hat über den Haushalt und die Rechnungslegung sowie über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.